

Richtlinie 2011

zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes

§ 1

Grundlagen, Ziele

- (1) Der quantitative und qualitative Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes soll in Tirol weiterhin gefördert werden. Die hierfür benötigten Mittel werden zum einen Teil vom Bund, zum anderen Teil vom Land Tirol bereit gestellt. Jene Mittel, die der Bund zur Verfügung stellt, sind auf eine Zweckbezuschussung des Bundes nach der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. I Nr. 99/2009, zurückzuführen. Gemäß Artikel 7 der genannten Vereinbarung verpflichten sich die Länder, frei werdende Finanzmittel des Bundes für den quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes zu verwenden. Laut den erläuternden Bemerkungen zu Artikel 7 der Vereinbarung sind unter quantitativem und qualitativem Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes insbesondere zu verstehen:
- Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder aller Altersgruppen in Krippen, Kindergärten, Horten, altersgemischten Einrichtungen usw.
 - Verlängerung und Flexibilisierung von Öffnungs- und Betreuungszeiten
 - Verbesserung des Betreuungsschlüssels in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Modernisierung der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Weiterbildungsmaßnahmen für Kindergarten- pädagogInnen
- (2) Mit der vorliegenden Richtlinie wird der rechtliche Rahmen für eine geordnete Verwendung der für den quantitativen und qualitativen Ausbau vorgesehenen Bundes- und Landesmittel verbindlich festgelegt. Es werden dabei insbesondere die Gegenstände der Förderung, die Voraussetzungen für den Empfang einer Förderung sowie das dabei einzuhaltende Verfahren geregelt.
- (3) Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union, wonach der quantitative und qualitative Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes gefördert sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden soll.

- (4) Die Förderung der in dieser Richtlinie geregelten Maßnahmen erfolgt im Ausmaß der budgetären Bedeckung der im Landes-voranschlag 2011 hierfür vorgesehenen Mittel. Maßnahmen nach § 2 finden in der Voranschlagspost „Zuwend. f. Investitionszwecke Kinder-betreuung neu“ (1-240005-7355-059), Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 in den Voranschlagsposten „Aufwendungen Massn. Vereinbarkeit Beruf u. Familie“ (1-219005-7298-014) sowie „Aufw. Massn. Vereinbarkeit Beruf u. Familie Invest.“ (1-219005-7355-060) des Landesvoranschlages 2011 Bedeckung.

§ 2

Bauliche Maßnahmen, Ausstattung

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- (1) Errichtung von zusätzlichen Gruppenräumen in Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten und Horten durch Zu- bzw. Neubauten.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt € 80.000 pro Gruppenraum, maximal jedoch 90% der damit zusammenhängenden Gesamtkosten.

- (2) Errichtung von zusätzlichen Gruppenräumen in Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten und Horten durch Umbauten im Bestandsgebäude.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt € 40.000 pro Gruppenraum, maximal jedoch 90% der damit zusammenhängenden Gesamtkosten.

- (3) Sanierung bzw. Modernisierung von bestehenden Gruppenräumen in Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt € 20.000 pro Gruppenraum, maximal jedoch 90% der damit zusammenhängenden Gesamtkosten.

- (4) Errichtung und Sanierung von Küchen und sanitären Einrichtungen, welche zum überwiegenden Teil von Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt € 20.000 pro Küche bzw. sanitäre Einrichtung, maximal jedoch 90% der damit zusammenhängenden Gesamtkosten.

- (5) Errichtung und Sanierung von Bewegungsräumen und Ruheräumen, welche zum überwiegenden Teil von Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt € 30.000 pro Bewegungsraum bzw. Ruheraum, maximal jedoch 90% der damit zusammenhängenden Gesamtkosten.

- (6) Vorhaben, die der sicherheitstechnischen oder brandschutz-technischen Verbesserung von Räumlichkeiten dienen, welche zum überwiegenden Teil von Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt € 20.000 pro Kinderbetreuungseinrichtung, maximal jedoch 90% der damit zusammenhängenden Gesamtkosten.

- (7) Behindertengerechte Adaptierung von Räumlichkeiten, welche zum überwiegenden Teil von Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt € 20.000 pro Kinderbetreuungseinrichtung, maximal jedoch 90% der damit zusammenhängenden Gesamtkosten.

- (8) Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt € 15.000 pro Kinderbetreuungseinrichtung, maximal jedoch 90% der damit zusammenhängenden Gesamtkosten.

- (9) Betrifft die Förderung von Maßnahmen nach Abs. 1 bis 7 die Betreuung von Kindern in alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsgruppen, die ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot gewährleisten, so können die Beträge in Abs. 1 bis 7 jeweils verdoppelt werden, wobei maximal jedoch 90% der damit zusammenhängenden Gesamtkosten gefördert werden.

§ 3

Besondere Projekte

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- (1) Kosten aus der Betreuung von Kindern im Alter zwischen zwei und zehn Jahren in alterserweiterten Gruppen in Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen des Projektes „regionale Sommerbetreuung“ im Sinne des von der Landesregierung am 27. Juni 2006 beschlossenen Konzeptes „Erhebungen und Vorschläge zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Kinderbetreuung für Kinder bis 14 Jahre“.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt im jeweiligen Kalenderjahr maximal insgesamt € 600.000.

- (2) Kosten aus dem Projekt „Mobile SprachförderpädagogInnen in Tiroler Kindergärten“ zum Zweck der frühen sprachlichen Förderung von Kindern.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt im jeweiligen Kalenderjahr maximal insgesamt € 600.000.

- (3) Kosten, welche aus der Betreuung von Kindern in alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsgruppen, die ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot gewährleisten, sowie Kosten, welche aus der Betreuung von Kindern durch Kinderbetreuungsversuche, entstehen, als Anreiz für die Schaffung solcher Angebote.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt maximal jeweils € 20.000.

§ 4

Fort- und Weiterbildung, Qualitätssicherung

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- (1) Kosten aus der Unterstützung der Teilnahme von pädagogischen Fachkräften an Lehrgängen für Sonderkindergartenpädagogik.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt im jeweiligen Kalenderjahr maximal insgesamt € 30.000.

Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt dadurch, dass das Land Tirol die Kosten für die Inanspruchnahme des Lehrgangs übernimmt und damit den pädagogischen Fachkräften die Teilnahme am Lehrgang kostenlos ermöglicht. Weiters ersetzt das Land Tirol Erhalter, welche Arbeitgeber der am Lehrgang teilnehmenden Personen sind, 50% der Personalkosten einer allenfalls notwendigen Ersatzkraft.

- (2) Kosten aus der Veranstaltung und der Teilnahme von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften an nachstehenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen:

- a) Zertifikatslehrgang „Führungsmanagement in Kinderbetreuungseinrichtungen“.
- b) Zertifikatslehrgang „Pädagogische Qualität in der Früherziehung (Zusatzlehrgang)“.
- c) Lehrgang „Interkulturelle Kompetenzen im Kindergarten“.
- d) Seminare im Bereich Qualitätsentwicklung/regionale Qualitätsentwicklungsprozesse im Sinne des von der Landesregierung am 27. Juni 2006 beschlossenen Konzeptes „Erhebungen und Vorschläge zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Kinderbetreuung für Kinder bis 14 Jahre“.
- e) Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der sprachlichen Frühförderung
- f) Fortbildungsveranstaltungen, die im Zuge der Umsetzung des bundesländerübergreifenden Bildungs(rahmen)planes bzw. des Tiroler Bildungsplanes abgehalten werden.

- g) Fortbildungsmaßnahmen, die aufgrund des am 1. September 2010 in Kraft getretenen Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, abgehalten werden.

Die Höhe der Förderung dieser Maßnahmen beträgt im jeweiligen Kalenderjahr maximal insgesamt € 200.000.

§ 5

Förderbedingungen

- (1) Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 bis 7 müssen den Erfordernissen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes entsprechen.
- (2) Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 bis 7 werden nur dann gefördert, wenn diese Investitionen den Kinderbetreuungseinrichtungen zumindest über einen Zeitraum von 5 Jahren nachhaltig zu Gute kommen, es sei denn, dass auf Grund von rückläufigen Geburtenzahlen oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Umstände nachweislich kein Bedarf mehr gegeben ist.
- (3) Neu angeschaffte Einrichtungsgegenstände nach § 2 Abs. 8 müssen der Kinderbetreuungseinrichtung nachhaltig zur Benützung zur Verfügung stehen.
- (4) Förderungen können ausschließlich Erhaltern von Kinderbetreuungseinrichtungen gewährt werden. Hiervon abweichend können Förderungen jedoch auch Gemeinden, die nicht Erhalter sind, gewährt werden, falls diese Gemeinden die geförderten Räumlichkeiten auf Dauer privaten Erhaltern kostenfrei zur Verfügung stellen.
- (5) Auch Investitionen im Zusammenhang mit Umwandlungen von Kindergruppen in Kinderbetreuungseinrichtungen können gefördert werden.
- (6) Die Förderung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 – 7 schließt eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Rechtsgrundlagen bzw. Fördersystemen des Landes nicht aus. Der Gesamtbetrag, der sich aufgrund der Förderung nach dieser Richtlinie sowie nach allfälligen anderen Rechtsgrundlagen bzw. Fördersystemen des Landes oder Bundes ergibt, darf jedoch nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der betreffenden Maßnahme.
- (7) Die Landesregierung trifft die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung nach § 2 Abs. 1 – 8 insbesondere unter Berücksichtigung des Bedarfs an neuen Kinderbetreuungsplätzen und längeren Öffnungszeiten sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Gemeindeübergreifende Vorhaben werden dabei bevorzugt behandelt.
- (8) Anträge auf Förderung nach § 2 müssen bis spätestens 1. November 2011 beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt sein.
- (9) Auf die Gewährung einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch.

§ 6

Förderungsabwicklung

- (1) Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.
- (2) Hinsichtlich der ausbezahlten Fördermittel bzw. des/r aus den Fördermitteln angeschafften Inventars/Mobiliars/sonstigen Gegenstände besteht ein Abtretungs-, Anweisung- und Verpfändungsverbot.
- (3) Der Förderungswerber hat innerhalb der von der Landesregierung festgelegten Frist die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage von Rechnungen und dazugehörigen Zahlungsbestätigungen nachzuweisen. Die Nachweise sind sowohl im Original als auch zusätzlich in Kopie vorzulegen. Sofern eine Frist nicht bestimmt wurde, sind die Nachweise auf Verlangen unverzüglich vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.
- (4) Die Nachweise (Abs. 3) müssen tauglich sein. Dies bedeutet insbesondere, dass aus den Nachweisen im Gesamtzusammenhang ersichtlich sein muss, dass die ihnen zu Grunde liegenden Leistungen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 – 8 betreffen.
- (5) Mit der Umsetzung („Baubeginn“) einer Maßnahme nach § 2 Abs. 1 bis 7 ist bis spätestens ein halbes Jahr nach Erhalt der Zusage der Förderung durch die Landesregierung zu beginnen. Die Förderung kann schon vor Beginn der Umsetzung ausbezahlt werden. Auf begründeten Antrag kann die Frist für den Beginn der Umsetzung verlängert werden.
- (6) Die Umsetzung einer Maßnahme nach § 2 Abs. 1 bis 7 muss bis spätestens 1 Jahr nach Beginn der Umsetzung abgeschlossen sein („Fertigstellung“). Auf begründeten Antrag kann die Frist für den Abschluss der Umsetzung der Maßnahme verlängert werden.
- (7) Der Förderungswerber hat den Organen oder Beauftragten des Landes Tirol Einsicht in seine Bücher und Belege sowie die Besichtigung der Kinderbetreuungseinrichtung an Ort und Stelle zu gestatten. Auch die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
- (8) Der Förderungswerber hat dem Landesrechnungshof Einsicht in seine Bücher und Belege zur Kontrolle der widmungsgemäßen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel zu gestatten.
- (9) Alle Bücher und Belege sind bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende jenes Jahres, in dem die Auszahlung der Fördermittel erfolgte, aufzubewahren.

§ 7

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber hat die Fördermittel nach Aufforderung durch die Landesregierung sofort zurückzuerstatten bzw. verliert den Anspruch auf Auszahlung bereits verbindlich zugesicherter aber noch nicht ausbezahlter Fördermittel, wenn:

- (1) Organe oder Beauftragte des Landes Tirol über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- (2) erforderliche Berichte oder Auskünfte nicht erstattet, oder Nachweise nicht erbracht wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist;
- (3) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung/Umsetzung der geförderten Maßnahme verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- (4) über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wurde;
- (5) der Förderungswerber erforderliche Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- (6) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- (7) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- (8) das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde;
- (9) die Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinder-betreuungsgesetzes nicht eingehalten werden;
- (10) oder sonstige wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

§ 8

Förderanträge

- (1) Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/buerger/bildung/kindergaertenhortekinderkrippen/> abrufbaren Formulars an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zu richten. Der Antrag ist vollständig

auszufüllen und von einer zur Vertretung des Erhalters berechtigten Person zu unterschreiben.

- (2) Vereine haben auf Aufforderung eine aktuelle Version des Vereinsstatutes sowie einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.